
S 5 AL 252/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 252/98
Datum	03.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 329/98
Datum	25.06.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 03.09.1998 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte hat der Klägerin auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Berufung zu erstatten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Erstattung von Arbeitserlaubnis (AE)-Gebühren.

Die Klägerin, eine Firma polnischen Rechts mit Sitz in S. , schloss am 03.06.1997 mit der Fa. D. Industrierwerke GmbH, B. , einen Werkvertrag über die Erstellung und Komplettierung eines für die M.-Werft in W. bestimmten D. mit Fertigungsort B. Im der Beklagten vorgelegten Werkvertrag waren als Beginn der Arbeiten "ca 30./31.KW 1997", als Ende der Arbeiten "ca 42.KW 1997" sowie In-Kraft-Treten der Vereinbarung erst mit Vorliegen der AE des Landesarbeitsamtes bestimmt. Auf Antrag vom 03.06.1997 sicherte die Beklagte mit Bescheid vom 30.06.1997 die Erlaubnisse für 19 Arbeitnehmer im Zeitraum 21.07. bis 30.09.1997 zu, die Erteilung erfolgte am 22.07.1997 (erster Erlaubniszeitraum). Unter dem 29.07.1997

gab die KlÄgerin die Erlaubnisse zurÄck und beantragte am 04.08.1997 erneut AEe fÄr den Werkvertrag "D.". Zur BegrÄndung legte sie einen Vertragsnachtrag vor mit dem Inhalt, der Fertigungsort habe aufgrund technischer Schwierigkeiten in die D.werft, B. , verlegt werden mÄssen. Die Beklagte erteilte unter dem 21.08.1997 die entsprechenden Erlaubnisse fÄr den Zeitraum 20.08. bis 08.10.1997 (zweiter Erlaubniszeitraum). Auch diese AEe gab die KlÄgerin am 27.08.1997 wegen technisch bedingter Terminsverlegung zurÄck und beantragte die Bewilligung sodann fÄr den Zeitraum 08.09. bis 19.10.1997 (dritter Erlaubniszeitraum). Dem entsprach die Beklagte und verlÄngerte die AEe zusÄtzlich fÄr die Zeit 20.10. bis 15.11.1997. In den jeweiligen Bescheiden, mit denen die Erteilung der AEe zugesichert wurde, setzte die Beklagte die MonatsgebÄhr fÄr die AEe pro Arbeitnehmer auf DM 185,00, somit fÄr die beschÄftigten 19 Personen auf DM 3.515,00 fest. Diese GebÄhren wurden von der KlÄgerin bezahlt.

Mit Schreiben vom 16.10.1997, bei der Beklagten eingegangen am 10.11.1997, beantragte die KlÄgerin, die AE-GebÄhren zurÄckzuerstatten fÄr die Monate Juli (erster Erlaubniszeitraum) und August (zweiter Erlaubniszeitraum) 1997, in denen die Arbeitnehmer tatsÄchlich nicht beschÄftigt gewesen seien. Gegen den ablehnenden Bescheid vom 27.11.1997 erhob die KlÄgerin Widerspruch mit der BegrÄndung, die 19 Arbeitnehmer seien in der Bundesrepublik weder beschÄftigt gewesen noch hÄtten sie sich hier aufgehalten. Die Erlaubnisse seien zurÄckgegeben worden. Mit Widerspruchsbescheid vom 13.02.1998 wies die Beklagte den Widerspruch mit der BegrÄndung zurÄck, die AEe des ersten Zeitraumes seien mit Posteingang 30.07.1997 zurÄckgegeben worden. Eine Erstattung fÄr angebrochene Monate, also fÄr Juli, sei nicht mÄglich, so dass GebÄhren nur fÄr die Monate August und September (zusammen DM 7.030,00) der KlÄgerin gutgeschrieben worden seien. Die AEe des zweiten Zeitraumes seien mit Eingang 28.08.1997 zurÄckgegeben worden, die einzig mÄgliche Gutschrift fÄr den Monat September von DM 3.515,00 sei erfolgt. Eine Erstattung fÄr Juli (erster Erlaubniszeitraum) und fÄr August (zweiter Erlaubniszeitraum) scheitere daran, dass eine RÄckerstattung nur fÄr vollstÄndige Kalendermonate mÄglich sei.

Im anschlieÄenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht NÄrnberg (SG) hat die KlÄgerin beantragt, dem Antrag auf Erstattung von AE-GebÄhren vom 16.10.1997 10.11.1997) stattzugeben, ihr AE-GebÄhren in HÄhe von DM 7.030,00 zu erstatten und zugleich die Ablehnung des Antrags durch die Beklagte in Form des Widerspruchsbescheides vom 13.02.1998 aufzuheben. Zur BegrÄndung hat sie im Wesentlichen vorgetragen, die Berufung auf die nicht rechtzeitige RÄckgabe der Erlaubnisse sei rechtswidrig, weil nicht vom Wortlaut der GebÄhren-Anordnung (GebAO) gedeckt. MaÄgeblich sei die tatsÄchliche NichtbeschÄftigung der Arbeitnehmer. Im Äbrigen seien die GebÄhren bereits vor dem gesetzlichen FÄlligkeitszeitpunkt "Erteilung der AE" angefordert worden. Die GewerksausfÄhrung habe technisch bedingt verschoben werden mÄssen, hiervon habe die Beklagte rechtzeitig Mitteilung erhalten. DemgegenÄber hat sich die Beklagte darauf berufen, dass die NichtbeschÄftigung im RÄckerstattungsmonat nachgewiesen sein mÄsse, was nur durch rechtzeitige

Rückgabe der AE vor Beginn des jeweiligen Kalendermonats möglich sei. Mit Urteil vom 03.09.1998 hat das SG die Beklagte zur beantragten Rückerstattung der AE-Gebühren verurteilt. Zur Begründung hat das SG im Wesentlichen ausgeführt, der Wortlaut der GebAO sehe nicht vor, dass rechtzeitig vor Anbruch eines Erlaubnismonats die AEs zurückgegeben werden müssten. Im Gegensatz zur nicht erstattbaren Grundgebühr, die den allgemeinen Verwaltungsaufwand abgelden solle, diene die Erlaubnisgebühr dem Überwachungsaufwand, der erst bei Ausföhrung des Werkvertrages entstehen könne. Sei aber der Werkvertrag – wie hier unstreitig aus technischen Gründen – gar nicht ausgeföhr worden, könne kein Verwaltungsaufwand entstanden sein, der die Entstehung von Gebühren rechtfertige. Die GebAO wolle mit der Erstattung für volle Kalendermonate sachgerechterweise Überhölhten Verwaltungsaufwand vermeiden, der im Falle von teilweiser Ausföhrung und teilweiser Nichtausföhrung im Laufe eines Kalendermonats entstehen könne. Das Übermaöverbot hindere die Geltendmachung von Gebühren, wenn der Werkvertrag nicht ausgeföhr werde und der Gebührensschuldner deshalb keinen Umsatz erzielen könne, aus dem er die Gebühr finanziere.

Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt und zur Begründung vorgetragen, Â§ 6a Abs 2 GebAO sehe eine Rückerstattung nur für volle Kalendermonate vor, eine Rückerstattung für die nur teilweise belegten Monate Juli (erster Erstattungszeitraum) und August (zweiter Erstattungszeitraum) komme deshalb schon nach dem Wortlaut der Rechtsvorschrift nicht in Betracht. Die Rückerstattung nur für volle Kalendermonate diene ua dazu, auch die maximale Aufenthaltsdauer von zwei Jahren für die Werkvertragsarbeitnehmer zu Überwachen. Die Klägerin habe ihre Arbeitnehmer auf Abruf auf den Arbeitsbeginn warten lassen, so dass diese mit Hilfe der AEs jederzeit hätten arbeiten können. Auf den Grund, warum sie von den AEn im ersten und im zweiten Erlaubniszeitraum keinen Gebrauch gemacht hätte, komme es nicht an. Würden – wie im Fall der Klägerin – die AEs nicht vor Beginn des Erlaubniszeitraums zurückgegeben, hätten die Arbeitnehmer die Möglichkeit, in die Bundesrepublik einzureisen und auf nicht näher Überpröft Baustellen zu arbeiten. Jedenfalls sei durch die zweimal vergebliche AE-Erteilung Verwaltungsaufwand entstanden, der auch Kosten verursacht habe, die durch die Gebührenerhebung nach dem Äquivalenzprinzip abzudecken seien.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Nürnberg vom 03.09.1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 03.09.1998 zurückzuweisen.

Sie verweist darauf, dass die Arbeitnehmer – wie auch von der Beklagten anerkannt – im ersten und im zweiten Erlaubniszeitraum tatsächlich nicht in der

Bundesrepublik gearbeitet hätten. Die GebAO enthalte keine Vorschriften, wann und wie die AE zurückerstattet werden sollen. Sollten die Gebühren der GebAO die Kosten der Beklagten nicht abdecken, sei dies nicht der Klägerin anzulasten, vielmehr müsse die GebAO selbst überarbeitet werden. Die Klägerin habe eine Grundgebühr entrichtet, die mangels Erstattungsfähigkeit nicht zurückerstattet worden sei und die den entstandenen Aufwand der Beklagten abdecke.

Der Senat hat die Verwaltungsakten der Beklagten beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Auf diese Akten sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Rückerstattung der Erlaubnisgebühren für die Monate Juli 1997 (erster Erstattungszeitraum) und August 1997 (zweiter Erstattungszeitraum). In diesem Anspruch wird die Klägerin durch die streitgegenständliche ablehnende Entscheidung vom 27.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.1998 verletzt. Das SG hat somit zu Recht diese Entscheidungen aufgehoben und die Beklagte zur Erstattung der Gebühren für die genannten Monate verurteilt ([§ 54 Abs 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Gemäß § 21 Abs 2 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) in der hier anzuwendenden Fassung der letzten Änderung durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.06.1993 ([BGBl I S 944](#)) kann die Bundesanstalt durch Anordnung (AO) bestimmen, dass Arbeitgeber, die die Bundesanstalt zur Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen, eine Gebühr zu entrichten haben. Die Gebühr wird für Aufwendungen erhoben, die der Bundesanstalt in Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarungen sowie für Aufwendungen im Rahmen von Eingliederungsmaßnahmen ausländischer Arbeitnehmer entstehen. Auf dieser Grundlage hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung die GebAO nach [§ 21 Abs 2 AFG](#) über die Entrichtung von Gebühren durch Arbeitgeber vom 24.03.1993 (ANBA 1993, S 757) erlassen, die auf den vorliegenden Fall idF d. 1. Änderungs-AO vom 14.03.1996 idF des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 11.07.1996 anzuwenden ist (ANBA 1996, S 1097). Gemäß § 4 dieser GebAO wird für ein Werkvertragsverfahren im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen – wie das streitgegenständliche – eine Grundgebühr sowie eine Arbeitserlaubnis(AE)-Gebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jeden Werkvertrag (Neuantrag) DM 400,00 und für jeden Verlängerungsantrag DM 200,00. Sie wird für die Prüfung und Entscheidung über die AE-rechtlichen Voraussetzungen erhoben. Die AE-Gebühr beträgt je angefangenen Kalendermonat für den einzelnen Arbeitnehmer DM 185,00 und wird für die Erteilung der AE und Überwachung der Voraussetzungen während der Laufzeit der Werkverträge erhoben.

Die AE-Geb¹/₄hr wird f¹/₄r die Zeit der Erlaubniserteilung zum Zeitpunkt der Erteilung der AE f¹/₄llig (Â§ 6a GebAO). Sie kann nach Â§ 6a Abs 2 Satz 1 GebAO f¹/₄r die vollst¹/₄ndigen Kalendermonate erstattet werden, f¹/₄r die die AE wegen tats¹/₄chlicher Nichtbesch¹/₄ftigung zur¹/₄ckgegeben wurde. Die Bundesanstalt f¹/₄r Arbeit ist zur Erstattung der Geb¹/₄hren (erst) nach Beendigung des Werkvertrages im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Geb¹/₄hren verpflichtet (Â§ 6a Abs 2 Satz 2 GebAO).

Die Kl¹/₄gerin hat Anspruch auf Erstattung auch der AE-Geb¹/₄hren f¹/₄r den Monat Juli 1997 (erster Erstattungszeitraum) und August 1997 (zweiter Erstattungszeitraum), denn die Voraussetzungen des Â§ 6a Abs 2 Satz 1 und Satz 2 GebAO sind vollst¹/₄ndig erf¹/₄llt. Die Kl¹/₄gerin hatte f¹/₄r diese Monate AE-Geb¹/₄hren in H¹/₄he von jeweils DM 3.515,00 gezahlt. Sie hatte die AE f¹/₄r diese Monate an die Beklagte zur¹/₄ckgegeben. Grund f¹/₄r die R¹/₄ckgabe war jeweils die tats¹/₄chliche Nichtbesch¹/₄ftigung aller Arbeitnehmer, mit deren Hilfe der Werkvertrag h¹/₄tte ausgef¹/₄hrt werden sollen. Der Senat sieht nach dem gesamten Akteninhalt, dem Vorbringen der Beklagten, der Abwicklung des Gewerkes D. und aus dem zeitlichen Ablauf der R¹/₄ckgaben keinen Anlass, an den Angaben der Kl¹/₄gerin zu zweifeln, dass die 19 Arbeitnehmer der Kl¹/₄gerin im Juli und im August 1997 tats¹/₄chlich weder zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik eingereist sind noch hier besch¹/₄ftigt wurden. Die Nichtbesch¹/₄ftigung ist auch zwischen den Beteiligten unstreitig und entspricht den technischen Schwierigkeiten, die sich aus der fehlenden Geeignetheit des urspr¹/₄nglichen Fertigungsortes B. und aus der dadurch erforderlichen Verlegung des Fertigungsortes nach B. ergeben hatten. Der Werkvertrag war sp¹/₄testens nach Ende der Verl¹/₄ngerung des dritten Erlaubniszeitraumes mit Ablauf des 15.11.1997 beendet worden, die Beklagte hatte ab Antrag der Kl¹/₄gerin vom 10.11.1997 die Gesamtabrechnung der Geb¹/₄hren vorgenommen und bis zum Erlass des Bescheids abgeschlossen.

Weitergehende Voraussetzungen f¹/₄r den R¹/₄ckerstattungsanspruch enth¹/₄lt Â§ 6a Abs 2 GebAO entgegen der Auffassung der Beklagten nicht. Der Wortlaut "die Geb¹/₄hren â¹/₄ k¹/₄nnen f¹/₄r die vollst¹/₄ndigen Kalendermonate erstattet werden, â¹/₄" rechtfertigt es nicht, die R¹/₄ckerstattung zu verweigern, wenn die AEe erst im Laufe eines Erlaubnismonats zur¹/₄ckgegeben werden. Wie das SG zutreffend ausgef¹/₄hrt hat, entsteht die Geb¹/₄hr gem¹/₄ Â§ 5 Abs 2 GebAO f¹/₄r jeden angefangenen Kalendermonat, so dass hoher Verwaltungsaufwand durch Umrechnung der Monatsgeb¹/₄hr von DM 185,00 f¹/₄r jeden angebrochenen Kalendermonat auf einen Arbeitstag vermieden wird. Dem entspricht Â§ 6a Abs 2 GebAO, weil er es vermeidet, dass die R¹/₄ckzahlung anteilig zu berechnen ist f¹/₄r Monate, in denen teilweise von der AE Gebrauch gemacht worden ist und teilweise nicht. Eine weitergehende Regelung, die auf die R¹/₄ckgabe der Erlaubnis im Laufe eines Monats abstellen w¹/₄rde, enth¹/₄lt Â§ 6a Abs 2 GebAO nicht, denn dort ist keine Regelung getroffen, wann die AEe zur¹/₄ckzugeben sind.

Diese Auffassung wird auch durch einen Vergleich zwischen den Voraussetzungen, unter denen die GebAO die Erlaubnisgeb¹/₄hr entstehen l¹/₄sst und den Voraussetzungen, unter denen sie eine R¹/₄ckerstattung vorsieht, gest¹/₄tzt. Die

AE-Geb^{1/4}hr entsteht nach Â§ 4 Abs 2b GebAO wegen der Erteilung der Erlaubnisse sowie Âberwachung der Voraussetzungen wÃhrend der WerkvertrÃge und soll alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der DurchfÃhrung der Werkvertragsvereinbarungen abdecken. Die Geb^{1/4}hr entsteht somit sobald die Erlaubnis erteilt wird und dafÃr Verwaltungsaufwand anfÃhrt, aber auch in gleicher Weise fÃr die Âberwachung der tatsÃchlichen AusfÃhrung des Werkvertrages und soll den entsprechenden Âberwachungsaufwand abdecken. Eine weitere Aufteilung der beiden Geb^{1/4}hrenanlÃsse (Erteilung und Âberwachung) erfolgt nicht, vielmehr legt Â§ 5 Abs 2 GebAO die AE-Geb^{1/4}hr pauschal mit DM 185,00 fÃr beide Zwecke fest. Von einer mÃglichen Aufsplittung der Geb^{1/4}hr in Erteilungs- und Âberwachungsaufwand hat der AO-Geber somit keinen Gebrauch gemacht. Das gleiche ist fÃr die RÃckerstattung der Geb^{1/4}hren nach Â§ 6a Abs 2 GebAO geschehen, der AO-Geber hat fÃr die RÃckerstattung nicht an Erteilungs- oder Âberwachungsaufwand angeknÃpft, sondern er hat eine generelle RÃckerstattung der Geb^{1/4}hren vorgesehen. Damit ist es der Beklagten verwehrt, durch Dienstanweisung oder Verwaltungshandeln fÃr die RÃckerstattung die Geb^{1/4}hr in Erteilungs- und Âberwachungsaufwand aufzusplitten und die RÃckzahlung zu verweigern, soweit Erteilungsaufwand entstanden ist.

Ein anderes VerstÃndnis der RÃckerstattungsregelung in Â§ 6a GebAO wÃrde auch gegen hÃherrangiges Recht, insbesondere gegen [Art 12 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) verstoÃen. [Art 12 Abs 1 GG](#) schÃtzt auch diejenigen Werkvertragsunternehmer, die wie die KlÃgerin auf dem Gebiet der Bundesrepublik tÃtig werden, in der Freiheit der BerufsausÃbung. Diese wird durch die Erlaubnispflicht sowie die Geb^{1/4}hrenpflicht der Erlaubnisse berÃhrt. Regelungen der BerufsausÃbung sind statthaft, wenn sie durch hinreichende GrÃnde des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden, wenn die gewÃhlten Mittel zur Erreichung des verfolgten Zweckes geeignet und auch erforderlich sind und wenn bei einer GesamtabwÃgung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden GrÃnde die Grenzen der Zumutbarkeit noch gewahrt sind (stRspr vgl [BVerfGE 68, 155](#), 171; [71, 183](#), 196 ff; [72, 26](#), 31; [77, 308](#), 332; [81, 156](#), 188 f = [SozR 3-4100 Â§ 128 Nr 1](#)). Diese Voraussetzungen erfÃhrt die AO grundsÃtzlich, insbesondere darf die Beklagte ihren Verwaltungsaufwand auf diejenigen ÂberwÃlzen und von ihnen im Wege der Geb^{1/4}hrenerhebung den Aufwand erstattet verlangen, die das besondere TÃtigwerden der Arbeitsverwaltung veranlasst haben. Ist ein solcher Aufwand aber nicht entstanden, besteht kein Anlass, dass Geb^{1/4}hren erhoben werden oder dass im Voraus verlangte Geb^{1/4}hren nicht zurÃckerstattet werden. Denn dann wÃrden die zahlungspflichtigen Arbeitgeber in ihrer BerufsausÃbungsfreiheit im ÂbermaÃ belastet. Wie das SG zutreffend erkannt hat, ist zu beachten, dass die Geb^{1/4}hrensschuldner auch den Geb^{1/4}hrenaufwand finanzieren mÃssen. Dies geschieht durch die BeschÃftigung der Werkvertragsarbeitnehmer. Dem entspricht, dass â anders als die Grundgeb^{1/4}hr â die Erlaubnisgeb^{1/4}hr pro Arbeitnehmer und pro Kalendermonat der BeschÃftigung anfÃhrt (Â§ 5 Abs 2 GebAO). Dabei zwingt der Gedanke der Refinanzierbarkeit dazu, den Begriff der BeschÃftigung iS von tatsÃchlicher BeschÃftigung zu verstehen. Denn nur aus ihr ist der Arbeitgeber in der Lage, durch Gewinnerzielung aus dem durch

menschliche Arbeit entstandenen Wertschöpfungsprozess den Gebührenaufwand zu refinanzieren. Findet diese Wertschöpfung aber nicht statt, muss für jeden Monat der Nichtbeschäftigung die Gebühr auch erstattet werden. Dieses enge Verhältnis von Anspruch auf Zahlung der Gebühr und Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren würde es nicht ausschließen, dass der AO-Geber bei Anfall und Rückerstattung unterscheiden würde zwischen dem Erteilungs- und dem Kontrollaufwand und dabei die Rückerstattung des Erteilungsaufwandes im Falle der Nichtbeschäftigung ausschließen würde. Dies wäre zu rechtfertigen aus dem Gedanken, dass die tatsächliche Beschäftigung das spezifische Risiko des Arbeitgebers als Teil des unternehmerischen Tätigwerdens ist. Eine solche Unterscheidung hat der AO-Geber in § 6a Abs 2 GebAO allerdings nicht getroffen, so dass es der Beklagten verwehrt ist, eine solche Unterscheidung im Verwaltungswege aufzustellen.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 03.09.1998 war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs 1 SGG](#).

Der Senat hat die Revision gemäß [§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#) zugelassen, weil die Auslegung des § 6a Abs 2 GebAO höchststrichterlich noch nicht geklärt ist. Die hier streitige Regelung stimmt mit Regelungen der ab 01.01.1998 geltenden Nachfolge-AO nach [§ 287 SGB III](#) vom 26.11.1997 (ANBA 1998, 3) überein (§ 4 Abs 2 GebAO 1998). Die hier streitige Verwaltungspraxis der Beklagten entspricht der zur Nachfolge-AO ergangenen Dienstanweisung.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024